

Sitzung vom 29. Juni 1994

**1927. Postulat (Rechtsanspruch des Kindes auf Bevorschussung
der Unterhaltsbeiträge)**

Kantonsrat Hartmuth Attenhofer, Zürich, und Kantonsrätin Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, haben am 28. März 1994 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Jugendhilfegesetz (§ 21) und die Verordnung dazu so zu ändern, dass Unterhaltsbeiträge für Kinder ungeachtet der finanziellen Verhältnisse ihrer Eltern bevorschusst werden können. Die Höhe der zu bevorschussenden Kinderalimente kann limitiert werden; die Limite muss der Teuerung angepasst sein.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Hartmuth Attenhofer, Zürich, und Crista Weisshaupt Niedermann, Uster, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 21 des Gesetzes über die Jugendhilfe vom 14. Juni 1981 erfolgt die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen bis zu einem durch Verordnung festgelegten Höchstbetrag unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen des Kindes sowie des nicht verpflichteten Elternteils. § 29 der Verordnung zum Jugendhilfegesetz legt die massgebenden Einkommens- und Vermögensgrenzen fest, bei deren Überschreitung der Anspruch auf Bevorschussung entfällt.

Im Kanton Zürich werden Kinderalimente seit 1982 bevorschusst. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Zahlungsunfähigkeit bzw. -unwilligkeit des Verpflichteten den Berechtigten die Unterhaltsbeiträge durch eine staatliche Stelle - die sodann das Inkasso der Beiträge gegenüber dem Verpflichteten übernimmt - rasch ausbezahlt werden. Die Alimentenbevorschussung bezweckt, Notlagen der Anspruchsberechtigten zu vermeiden. Zielgruppe bei der Alimentenbevorschussung sind Elternteile mit niedrigen bis höchstens mittleren Einkommen. Nur wenn die notwendigen Mittel zum Lebensunterhalt nicht mehr ausreichen, soll diese Notlage durch die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge gelindert werden können. Bisher wurde nie beabsichtigt, die Unterhaltsbeiträge unabhängig von den finanziellen Verhältnissen der Eltern zu bevorschussen. Dies ist auch heute aufgrund des Subsidiaritätsprinzips in der öffentlichen Sozialhilfe nicht erwünscht.

1993 wurden für Alimentenbevorschussungen einschliesslich Überbrückungshilfen auf Rechnung der Gemeinden insgesamt Fr. 27729922 ausbezahlt; davon wurden diesen Fr. 11786878 oder ca. 42% durch das Alimenteninkasso zurückerstattet. Der kantonale Beitrag an die Nettoausgaben der Gemeinden für 1992 betrug 1993 Fr. 866327 oder ca. 5,5% der ungedeckten Vorschüsse. Die Ausgaben und Inkassi bei der Alimentenbevorschussung haben sich seit 1984 wie folgt entwickelt:

Jahr	Auszahlungen	Inkasso beim Schuldner Fr.	Rücklauf- quote %
1984	14 653 555	6 477 945	44
1986	15 509 738	7 069 016	46
1988	20 107 552	9 807 986	49
1990	21 239 252	11 169 826	52

1992	25 768 320	11 568 912	45
1993	27 729 922	11 786 878	42

Auffallend ist, dass die Auszahlungen seit 1990 um 6,5 Millionen Franken anstiegen, die Inkassoerträge aber im gleichen Zeitraum lediglich um Fr. 600000 zunahmen.

Die Auszahlungen bei der Alimentenbevorschussung würden sich beträchtlich erhöhen, wenn die Beträge ungeachtet der finanziellen Verhältnisse der Eltern ausgerichtet werden müssten. Es ist fraglich, ob sich die Rücklaufquote im gleichen Verhältnis erhöhen würde. Genauere Prognosen sind diesbezüglich allerdings nicht möglich. Im weitern müsste, da das mit der Bevorschussung betraute Personal der Bezirksjugendsekretariate bereits voll ausgelastet ist, die Zahl dieser Stellen erhöht werden, damit überhaupt Arbeitskapazität für das Inkasso zur Verfügung stünde. Die damit verbundenen Mehrkosten können angesichts der Bestrebungen der öffentlichen Hand zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts nicht verantwortet werden, zumal mit der Bevorschussung für alle Kinder keine zusätzliche Not gelindert, jedoch dem Staat Mehrleistungen auferlegt würden.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 29. Juni 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller